

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	21.06.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	25.06.2012	Vorberatung
Kreistag	28.06.2012	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW</b>
---------------------	--

**Beschlussvorschlag:****Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:****Die allgemeine Vorschrift gem. § 11a ÖPNVG NRW des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.08.2011 wird in Form der aktualisierten Anlage 1 wie folgt geändert:****Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift**

*Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:*

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
<i>Fehlende Übertragbarkeit</i>	- 1
<i>Fehlende Mitnahmemöglichkeit</i>	- 1
<i>Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit</i>	- 2
<i>Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)</i>	+ 2
<i>Summe**</i>	<i>max. - 2 / + 2</i>

- \* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;
- \*\* Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.

#### **Inkrafttreten:**

„Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

Um den gesetzlichen Anforderungen des ab dem 01.01.2011 auf die ÖPNV-Aufgabenträger übertragenen Förderverfahrens zu genügen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.06.2011 die allgemeine Vorschrift zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Satzung beschlossen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist die allgemeine Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises am 01.09.2011 in Kraft getreten.

Laut § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ist zwingende Voraussetzung einer Weiterleitung der Landesfördermittel an die Verkehrsunternehmen, die Auszubildende im ÖPNV befördern, dass zwischen den von diesen Verkehrsunternehmen angewendeten Beförderungstarifen für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und den Tarifen für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise (sog. „Jedermann-Tickets“) ab 01.08.2012 eine Ermäßigung von mindestens 20% liegen muss.

Die Frage, wie die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gegenüber den Jedermann-Tickets zu bewerten sind, ist durch die Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift (s. **Anhang 1**) geregelt worden.

Die in der Anlage 1 bislang definierten prozentualen Abschläge je Ticketart (Schüler-, Semesterticket etc.) mussten nach Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift noch abschließend von dem durch die VRS-Aufgabenträger beauftragten Berater in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und dem Landesverkehrsministerium abgestimmt werden. Hierbei ging es um eine rechtskonforme Bestimmung der prozentualen Abschläge bei Ticketarten wie dem Semesterticket, deren Preis je nach Abnahmequote variieren kann.

Mit der als **Anhang 2** beigefügten Endfassung wird diese abgestimmte Fassung nun Bestandteil der allgemeinen Vorschrift des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Aktualisierungen der Anlage 1 zu Ziffer 3.3. der allgemeinen Vorschrift sind im Einzelnen aus der beigefügten Gegenüberstellung (**Anhänge 1 und 2**) ersichtlich und durch Unterstreichungen in Anhang 2 markiert.

Der Nachtrag zur allgemeinen Vorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Über die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 21.06.2012 sowie des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 25.06.2012 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

#### **Anhänge:**

1. alte Fassung der Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift
2. Neufassung der Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

## Anhang 1 zu TOP \_\_\_\_\_

### Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift (alte Fassung)

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist)* (in Prozentpunkten)</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr	- 2
Keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen	- 4
Eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 6

\* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen.

Beispiel:

Das MonatsTicket für Auszubildende weist derzeit zum Beispiel in der Preisstufe 1a nominal einen Rabatt von 20,38 %, in der Preisstufe 1b von 25,45 % gegenüber dem MonatsTicket Jedermann (= Referenztarif) auf. Laut Tarifbestimmungen gelten MonatsTicket für Auszubildende ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Diese eingeschränkte Nutzbarkeit muss bewertet und rechnerisch berücksichtigt werden. Nach vorstehender Tabelle sind bei derart eingeschränkter räumlicher Nutzbarkeit des Zeitfahrausweises für Auszubildende 6 Prozentpunkte in Abzug zu bringen. Der nominale Rabatt (Preisstufe 1a: 20,38 % bzw. Preisstufe 1b: 25,45 %) wird deshalb um 6 Prozentpunkte reduziert. Die so berechnete tatsächliche Ermäßigung beträgt für die Preisstufe 1a dann 14,38 %, für die Preisstufe 1a 19,45%.

Entsprechend diesem Vorgehen wird für alle Zeitfahrausweise die tatsächliche Ermäßigung bewertet.

**Anhang 2 zu TOP** \_\_\_\_\_**Änderungsvorschlag Anlage 1, Allgemeine Vorschrift RSK, Stand 15.12.2011****Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift (neue Fassung)**

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; <u>keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit</u>	- 2
<u>Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)</u>	+ 2
<u>Summe**</u>	<u>max. - 2 / + 2</u>

\* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

\*\* Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.